



Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.268.808	GSt-SP	Walter Gagawczuk	DW 12589	DW 412589	25.5.2021

Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die vorgeschlagene Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes betreffend die Schaffung eines Identitäts-Managementsystems (IT-System) zur Erfassung von relevanten Daten von auf Baustellen beschäftigten Personen wird begrüßt. Es ist notwendig und sinnvoll, die Baubranche, die ohnehin mit den sozialpolitisch höchst unerwünschten Themen Lohn- und Sozialdumping sowie Sozialbetrug zu kämpfen hat, transparenter zu gestalten.

Viele Aspekte der vorliegenden Novellierung können daher durchaus als positiv bewertet werden. So ist zu erwarten, dass die Kontrollabläufe im Rahmen der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sowie Sozialbetrug wesentlich verbessert und vereinfacht werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Krankenversicherungsträgern, Finanzstraf- und Abgabenbehörden, Arbeitsmarktservice und BUAK.

Sinnvoll ist auch, dass das neu geschaffene IT-System von Arbeitgeber:innen mit Sitz außerhalb Österreichs genutzt werden kann, zumal Österreich im europaweiten Vergleich beim Thema Entsendung von Arbeitskräften aus dem Ausland im Spitzenfeld liegt. Ebenso als positiv bewertet werden kann die Tatsache, dass Zielgruppe des neuen IT-Systems auch Arbeitgeber:innen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fallen. Derzeit soll das Identitäts-Managementsystem von den Arbeitgeber:innen lediglich freiwillig verwendet werden.

Wenn sich das System in der Praxis bewährt hat, dann sollte in einem zweiten Schritt eine gesetzlich verpflichtende Verwendung eingeführt werden.

Zu einzelnen Themen

Begriffe

Im Entwurf werden mehrere Begriffe verwendet, die weder im Gesetz, noch in den Erläuterungen definiert werden: Betriebskennzeichen, Arbeitnehmerkennzeichen (§ 34a), Dienstgeberkontonummer (§ 34b Abs 1), Baustellenverantwortlicher, Scanprotokoll (§ 34b Abs 3). Beim Betriebskennzeichen und beim Arbeitnehmerkennzeichen dürfte es sich um BUAK-interne Kennzeichen handeln. Bei der Dienstgeberkontonummer dürfte es sich um die Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger handeln. Entsprechende Klarstellungen wären sinnvoll.

Jedenfalls einer Definition bedarf der Begriff „Baustellenverantwortlicher“. Dieser ist neben den Bediensteten der BUAK und des Amtes für Betrugsbekämpfung die einzige Person, die in der Bau-ID gespeicherten Daten einsehen kann und diese Person hat insofern eine Schlüsselfunktion. Unklar ist vor allem, ob es sich dabei um den/die Arbeitgeber:in oder um eine von diesem/dieser ernannten Person handelt, oder ob es auch möglich ist bei einer ARGE eine unternehmensübergreifende Person zu benennen. Denkbar wäre es aber auch, dass der/die für die Baustelle verantwortliche General- oder Hauptunternehmer:in diese Person nominert. Sollte es sich um eine unternehmensübergreifende Person handeln, dann müsste auch die Zurverfügungstellung der Daten von den Unternehmen an den Baustellenverantwortlichen bzw die Baustellenverantwortliche geklärt und geregelt werden. Wenn etwa Letztere/r überprüft, ob sich die Person zu Recht auf der Baustelle aufhält, dann genügt die Einsicht in die Bau-ID nicht, sondern es bedarf dann in der Regel auch eines Abgleichs mit einer Liste der Personen, die von den Unternehmen zur Arbeitsleistung auf die gegenständliche Baustelle abgestellt wurden.

Aus Sicht der Arbeitnehmer:innen muss jedenfalls der/die Baustellenverantwortliche klar, eindeutig und verlässlich erkennbar sein. Ansonsten besteht die Gefahr des Datenmissbrauchs durch unbefugte Personen und es würde zu einer verständlichen Verunsicherung und in Folge möglicherweise sogar Ablehnung der Bau-ID Card bei den ArbeitnehmerInnen kommen.

Zu § 34a Abs 2 (Zurverfügungstellung der Daten)

Diese Bestimmung ermächtigt die BUAK bestimmte Daten „für die Dauer eines Dienstleistungsvertrages“ zwischen ArbeitgeberIn und Bau-ID GmbH aktualisiert der BauID GmbH zur Verfügung zu stellen. Nicht hinlänglich klar ist, ob die BUAK ermächtigt ist, Daten, die sie während der Dauer des Dienstleistungsertrages erhalten hat auch noch nach Ende des Dienstleistungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Löschung der Daten

Nach § 34b Abs 4 ist die BUAK berechtigt, bestimmte, im Zuge der Datenabfrage auf der Baustelle von der Bau-ID GmbH an die BUAK zu übermittelnden Daten zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. Vorgesehen ist, dass diese Daten nach Ablauf des siebenten Kalenderjahres zu löschen sind. Diese Lösungsverpflichtung trifft also die bei der BUAK vorhandenen Daten. Erforderlich wäre aber auch eine Regelung, ab wann die der Bau-ID GmbH vorliegenden Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innendaten zu löschen sind.

Einsichtsrecht der Beschäftigten/der Arbeiterkammern

Ergänzend zu den Ansprüchen nach der Datenschutzgrundverordnung soll den Beschäftigten gemäß § 34c Einsicht in die für sie bei der BUAK gespeicherten Daten ermöglicht werden. So können bestehende Urlaubsansprüche oder Abfertigungsansprüche jederzeit abgefragt werden. In der Folgenabschätzung wird als Zweck angeführt, dass dadurch die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen erleichtert werden soll, und die angestrebte Transparenz somit der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping dient. Zur leichteren Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche wäre darüber hinaus auch ein Einsichtsrecht der Arbeiterkammern zielführend.

Weiters wäre ein Einsichtsrecht der Arbeiterkammern in die Baustellendatenbank zielführend. Gemäß § 31a Abs 4 BUAG haben die Abgabenbehörden des Bundes und die Krankenversicherungsträger sowie – im eingeschränkten Ausmaß auch die AUVA – ein Einsichtsrecht in die Baustellendatenbank der BUAK. Dieses Recht soll also auf die Arbeiterkammern zum Zweck der leichteren und effektiveren Rechtsdurchsetzung erweitert werden.

Datensicherheit

Die in § 34d angeführten Maßnahmen zur Datensicherheit werden ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Datenbeschädigung oder Datenverlust, bewusste Datenbeschädigung durch Hacker oder Datenmissbrauch durch Bedienstete sind nicht nur sinnvoll, sondern vielmehr notwendig und werden zunehmend wichtiger. Insofern wird auch begrüßt, dass ein **Sicherheitskonzept** gefordert wird. **Es ist jedoch erforderlich, dass dafür bestimmte Standards vorgeschrieben werden.** Naheliegend wäre die einschlägige Norm ISO/IEC 27001.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

